

Merkblatt

Pendlerpauschale im Lohnsteuerermäßigungsverfahren

In Ihrem schriftlich eingereichtem Lohnsteuerermäßigungsantrag haben Sie u.a. die Eintragung der Aufwendungen für Wege zwischen Wohnungs- und Arbeitsstätte ab dem ersten Entfernungskilometer (Pendlerpauschale) auf der Lohnsteuerkarte begehrt.

Der Antrag musste zwar insoweit vom Finanzamt abgelehnt werden, weil er der aktuellen Gesetzeslage widerspricht.

Im Wege der Aussetzung der Vollziehung wurde der begehrte Freibetrag aber antragsgemäß ab dem ersten Entfernungskilometer auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Zu diesem Zweck haben wir unterstellt, dass Sie gegen die Ablehnung Einspruch einlegen wollen.

Bitte beachten Sie, dass Sie hierdurch ggf. über das Jahr zu wenig (Lohn-) Steuern zahlen; dies kann dann bei der Einkommensteuerveranlagung zu einer Nachzahlung führen.

Ihr

Finanzamt